



An den Grossen Rat

20.5211.02

FD/P205211

Basel, 2. September 2020

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2020

Interpellation Nr. 72 von Kerstin Wenk betreffend «Angestellte im Stundenlohn beim Kanton während des Lockdowns»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Juni 2020)

«Die Situation während der letzten Monate war für alle Menschen schwierig bzw. bleibt es auch noch. Die einen haben einen festen Arbeitsplatz, haben Arbeit und erhalten Lohn. Die andern haben wenig oder keine Arbeit, aber noch einen festen Arbeitsplatz und erhalten 80% ihres Lohnes. Andere wiederum arbeiten im Stundenlohn und verdienen dann wenig oder gar nichts.

Der Bund hat in seinem Massnahmenpaket auch die Möglichkeiten der Kurzarbeitsentschädigung ausgeweitet. So kann neu auch diese Entschädigung für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hat der Kanton seinen Umgang mit den Angestellten im Stundenlohn im Zusammenhang mit Corona und dem Lockdown geregelt?
2. Wie viele Angestellte im Stundenlohn konnten auf Grund des Lockdowns ihre Arbeit nicht wie geplant oder im gewohnten Umfang ausführen oder aufnehmen?
3. Wurden die Angestellten gemäss bestehendem Vertrag trotzdem bezahlt?
4. Wie viele Verträge wurden nicht wie gewohnt fortgesetzt oder ausgesetzt? Die Frage zielt auf sogenannte saisonale Anstellungen wie zum Beispiel Badaushilfen, Kassenpersonal aber auch Museumsführerinnen u.a.
5. Sieht sich der Kanton gegenüber der Privatwirtschaft in einer Vorbildrolle betreffend Lohnfortzahlung und Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden im Stundenlohn während der Corona-Krise?

Kerstin Wenk»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Wie hat der Kanton seinen Umgang mit den Angestellten im Stundenlohn im Zusammenhang mit Corona und dem Lockdown geregelt?*

Während der Dauer des Lockdowns wurde sowohl den Mitarbeitenden im Monatslohn als auch den Mitarbeitenden im Stundenlohn gemäss den personalrechtlichen Vorgaben Lohnfortzahlung gewährt, wenn es coronabedingt zu einem Ausfall von Arbeitseinsätzen gekommen ist. Dementsprechend wurden den Mitarbeitenden im Stundenlohn für die Zeitspanne einer bestehenden Einsatzplanung die geplanten Stunden (im Sinne des hypothetischen Einkommens) ausbezahlt. Beim Fehlen einer Einsatzplanung wurden die durchschnittlichen Stunden der letzten zwölf Monate (bei einer kürzeren Anstellung die durchschnittlichen Stunden der Anstellungszeit) ausbe-

zahlt. Nur in denjenigen Fällen, in denen noch kein Arbeitseinsatz geleistet wurde und auch noch keine Arbeitseinsätze fix geplant gewesen sind, konnte mangels eines für die Lohnfortzahlung massgebenden Lohns keine Lohnfortzahlung erfolgen.

2. *Wie viele Angestellte im Stundenlohn konnten auf Grund des Lockdowns ihre Arbeit nicht wie geplant oder im gewohnten Umfang ausführen oder aufnehmen?*

Vom Lockdown waren in der kantonalen Verwaltung insgesamt 119 Mitarbeitende im Stundenlohn betroffen. Dies betraf 10 Mitarbeitende des Bau- und Verkehrsdepartements, 79 Mitarbeitende des Präsidialdepartements sowie 30 Mitarbeitende des Erziehungsdepartements (Abteilung Jugend, Familie und Sport).

3. *Wurden die Angestellten gemäss bestehendem Vertrag trotzdem bezahlt?*

Mit Ausnahme der 30 Mitarbeitenden des Erziehungsdepartements wurde allen Mitarbeitenden Lohnfortzahlung gewährt. Die 30 Mitarbeitenden im Erziehungsdepartement, welche befristet für die Badesaison im Stundenlohn angestellt wurden, hatten im Zeitpunkt des Lockdowns weder einen Arbeitseinsatz geleistet noch waren sie für Arbeitseinsätze eingeplant. Eine Lohnfortzahlung war daher nicht möglich (vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1). Diesen Mitarbeitenden wurde jedoch ab dem 11. Mai 2020 bis zur Eröffnung der Gartenbäder alternativ ein Einsatz bei gleicher Entlohnung auf einer Sportanlage angeboten.

4. *Wie viele Verträge wurden nicht wie gewohnt fortgesetzt oder ausgesetzt? Die Frage zielt auf sogenannte saisonale Anstellungen wie zum Beispiel Badaushilfen, Kassenpersonal aber auch Museumsführerinnen u.a.*

Aufgrund der fehlenden Möglichkeit eines Arbeitseinsatzes wurden beim Erziehungsdepartement 30 Anstellungen ausgesetzt, wobei den betroffenen Mitarbeitenden ein alternativer Arbeitseinsatz angeboten wurde (vgl. dazu Frage 3).

5. *Sieht sich der Kanton gegenüber der Privatwirtschaft in einer Vorbildrolle betreffend Lohnfortzahlung und Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden im Stundenlohn während der Corona-Krise?*

Zentral für den Kanton Basel-Stadt als Arbeitgeber ist die Gleichbehandlung der Mitarbeitenden unter Einhaltung der personalrechtlichen Vorgaben. Diese Regelungen haben sich auch in der Covid-19 Krise als materiell sinnvoll und praktikabel erwiesen. Dabei sieht sich der Kanton als Arbeitgeber grundsätzlich in einer Vorbildrolle gegenüber der Privatwirtschaft und dies nicht nur im Hinblick auf Lohnfortzahlung und Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden im Stundenlohn.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin